

N i e d e r s c h r i f t

über die 112. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 27. August 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5318](#)
Mitberatung 4
Beschluss..... 4

2. **Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7498](#)
Verfahrensfragen..... 5
Fortsetzung der Beratung..... 6

3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zu Sachstand und Fortschritten bei der Errichtung zweier Produktionsküchen**
Unterrichtung 15
Aussprache 17

4. Die Einführung eines Landesbaukindergelds prüfenAntrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/7483](#)*Fortsetzung der Beratung* 21*Beschluss* 22**5. Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans**Unterrichtung - [Drs. 19/7515](#)*Mitberatung* 23**6. Die Potenziale der Energiewende als Chance nutzen - Niedersachsens Seehäfen jetzt beim Hafenausbau unterstützen!**Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3985](#)*Mitberatung* 24*Beschluss* 24**7. Eine starke maritime Wirtschaft braucht eine leistungsfähige Anbindung des Hafen-hinterlandes!**Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5072](#)*Mitberatung* 25*Beschluss* 25**8. Sicherstellung der Finanzierung und Modernisierung der Hafeninfrastruktur in Nie-dersachsen**Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5979](#)*Mitberatung* 26*Beschluss* 26**9. Die deutsche Einheit endlich auch in Niedersachsen vollenden! Räumliche Trennung von Darchau und Neu-Darchau durch einen Brückenbau überwinden.**Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5613](#)*(abgesetzt)* 27

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Silke Lesemann (i. V. d. Abg. Philipp Raulfs) (SPD)
6. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
7. Abg. Björn Meyer (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Ulf Thiele (CDU)
11. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
12. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
13. Abg. Peer Lilienthal (zeitw. vertr. d. d. Abg. Jürgen Pastewsky) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse (TOP 3),
Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:42 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5318](#)

erste Beratung: 47. Plenarsitzung am 25.09.2024

federführend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7498](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 111. Sitzung am 20.08.2025 (Beginn der Beratung, Verfahrensfragen)

Verfahrensfragen

Abg. **Dr. Dörte Liebetruhl** (SPD) erklärt, ihre Fraktion wolle den Gesetzgebungsprozess im Oktober-Plenum abschließen, was eine Abstimmung über eine Beschlussempfehlung in einer der für den 1. Oktober 2025 vorgesehenen Ausschusssitzungen erforderlich machen würde.

Vor dem Hintergrund, dass die Kapazitäten der Ausschussmitglieder nach dem September-Plenum in erheblichem Maße durch die Beratung des Nachtragshaushaltsentwurfs 2025 und des Haushaltsentwurfs 2026 in Anspruch genommen würden, beantrage die SPD-Fraktion, zu diesem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Fraktionen sollten die Anzuhörenden bis zum 29. August 2025 nach dem Schlüssel 3/3/1/1 gegenüber der Landtagsverwaltung benennen. So könnten hinreichend viele Perspektiven auf den Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Den Anzuhörenden solle eine Frist bis zum 15. September 2025 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gesetzt werden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erwidert, dieses Verfahren sei aus Sicht der CDU-Fraktion für die vollumfängliche Beratung eines Gesetzentwurfs, der sich insbesondere hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Fragen mit Blick auf die Schuldenbremse, aber auch bezüglich der im Entwurf adressierten Organisationsstrukturen als sehr komplex darstelle, ungemessen. Der Haushaltsausschuss benötige dafür mehr Beratungszeit, auch um externe Expertise nicht nur in einer schriftlichen, sondern in einer mündlichen Anhörung einzuholen.

Die CDU-Fraktion beantrage daher, in einer der für den 24. September 2025 vorgesehenen Sitzungen eine mündliche Anhörung durchzuführen und eine Beratungsfolge zu wählen, die es ermögliche, mit einer Beschlussempfehlung das November-Plenum zu erreichen. Dieser Zeitplan gebe nicht nur dem Ausschuss, sondern auch dem GBD ausreichend Zeit, um die Ergebnisse der Anhörung zu reflektieren, und ermögliche es den Fraktionen, zu fundierten Änderungsvorschlägen zu dem Gesetzentwurf bzw. zu einer begründeten Ablehnung desselben zu kommen.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE) schließt sich namens seiner Fraktion dem Antrag der SPD-Fraktion an und weist darauf hin, dass es bei weitergehendem Beratungsbedarf noch terminliche Rückfalloptionen gebe.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) bestätigt, dass, wenn das Oktober-Plenum erreicht werden solle, am 1. Oktober 2025 die abschließenden Ausschussberatungen sowohl im federführenden Haushalts- als auch im mitberatenden Rechtsausschuss stattfinden müssten. Wenn eine schriftliche

Anhörung mit Fristsetzung zum 15. September 2025 beschlossen würde, könnte der GBD eine Vorlage zu dem Gesetzentwurf, die auch die Ergebnisse der Anhörung sowie gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen mit dem MF berücksichtige, erst vergleichsweise kurzfristig vor dem 24. September 2025 herausgeben.

Sodann lässt Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU) über den Antrag der Fraktion der CDU auf eine mündliche Anhörung am 24. September 2025 und eine Beratungsfolge, die auf eine Beschlussempfehlung für das November-Plenum abzielt, abstimmen. - Diesen Antrag lehnt der **Ausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der AfD ab.

*

Der **Ausschuss** beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der AfD, eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Den Anzuhörenden, die von den Fraktionen bis zum 29. August 2025 gegenüber der Landtagsverwaltung nach dem Schlüssel 3/3/1/1 benannt werden sollen, soll zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist bis zum 15. September 2025 gesetzt werden. Der Ausschuss nimmt ferner in Aussicht, in einer seiner für den 1. Oktober 2025 vorgesehenen Sitzungen über eine Beschlussempfehlung für das Oktober-Plenum abzustimmen.

*

Abg. **Dr. Dörte Liebetruth** (SPD) schlägt vor, dem MF in der heutigen Sitzung Gelegenheit zur Erwidern auf die Stellungnahme des Landesrechnungshofs, die dieser in der 111. Sitzung abgegeben habe, und zu generellen Ausführungen zum Gesetzentwurf zu geben.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) entgegnet, die heutige Tagesordnung sehe lediglich die Klärung von Verfahrensfragen, nicht aber eine Fortsetzung der Beratung vor. Die Landesregierung hätte in der letzten Sitzung umfassend auf die Stellungnahme des Landesrechnungshofs erwidern können, habe dies aber nicht getan. Die inhaltliche Beratung ohne Vorankündigung fortzusetzen, sei kein freundliches Verhalten der regierungstragenden gegenüber den Oppositionsfraktionen. Dies bitte er, Thiele, zukünftig anders zu handhaben.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümmler** (CDU) weist darauf hin, dass es der Landesregierung freistehe, sich jederzeit dem Parlament gegenüber zu äußern. Insofern sei es dem MF gestattet, in der heutigen Sitzung vorzutragen.

Fortsetzung der Beratung

MR **Brase** (MF): Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, für das MF dezidiert auf die Stellungnahme des Landesrechnungshofes in der letzten Woche einzugehen. Meine Ausführungen sind in Themenblöcke gegliedert, die in etwa denen von Frau Breusings Stellungnahme in der letzten Woche entsprechen.

Anfangen möchte ich mit dem Thema Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Der Landesrechnungshof moniert, dass die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die das MF vor der Beschlussfassung des

Gesetzesentwurf durch das Kabinett vorgenommen hat, zum einen unvollständig und zum anderen nicht aktuell sei.

Zum Vorwurf der Unvollständigkeit: Die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind § 6 Abs. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz und § 7 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung. Danach sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Ich möchte betonen: „angemessen“, nicht uferlos. Diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind dem Ziel und der Zweckbestimmung der beabsichtigten Maßnahme anzupassen und können natürlich nur Varianten, die auch realistisch umsetzbar sind, vergleichbar abbilden. Vor diesem Hintergrund obliegt die Beurteilung der vom Landesrechnungshof angesprochenen Relevanz einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung den Erstellern, hier also der Landesregierung.

Da Herr Meißner letzte Woche dezidiert zu Ziel und Zweckbestimmung vorgetragen hat, fasse ich nur noch einmal kurz zusammen: Der zukünftige Nutzer soll insbesondere verursacher- und periodengerecht mit den Vollkosten für den gewünschten bzw. geplanten Unterbringungsbedarf belastet werden, um schon bei der anfänglichen Bedarfsermittlung ein wirtschaftlicheres und damit sparsameres Bestell- und Umsetzungsverhalten als bisher zu implementieren. Darüber hinaus sollen mit der NIA künftig für Neubauten, die über sie bestellt und abgewickelt werden, auskömmliche Finanzmittel für die qualifizierte Bauunterhaltung außerhalb des Kernhaushalts für den gesamten Lebenszyklus dieser Gebäude gesichert werden und zur Verfügung stehen. Das ist anders, als es jahrzehntelang in der konventionellen Beschaffungsvariante der Fall war.

Die Beschränkung auf große Neubauvorhaben ist insbesondere deshalb vorgenommen worden, weil „eine große Lösung“ - also die Überführung des gesamten Liegenschafts- und Gebäudebestands des Landes in eine ausgegliederte Struktur im Rahmen eines echten Mieter-Vermieter-Verhältnisses - aufgrund des absoluten anfänglichen Mietvolumens jeden Kernhaushalt überfordern würde. Das angesprochene Lenkungsziel wäre bei einer einfachen Überführung überhaupt nicht abzubilden. Die Masse der dann rechtlich einforderbaren Bauunterhaltungsverpflichtungen wäre für eine solche ausgelagerte Struktur schlichtweg nicht erfüllbar. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung auf ein evolutionäres Vorgehen beschränkt, nämlich auf eine sukzessive Überführung von Landesbauten neuer Natur über die Jahre in die neue Struktur.

Für eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung verbleiben dann aber auch nur die beiden Organisationsstrukturen „öffentlicher Mietbestellbau bei der NIA“ und „konventionelle öffentliche Eigenerrichtung“ als Varianten, die in Anbetracht der Zielsetzung miteinander zu vergleichen sind. Der Vergleich mit privaten Beschaffungsalternativen hätte auf einer ganz anderen Ebene zu erfolgen. Eine private Beschaffung ist überhaupt nicht ausgeschlossen, sondern auf der Ebene einer zukünftigen Einzelmaßnahme individuell abzuprüfen - darauf gehe ich später noch detaillierter ein.

Die Variante „Landesbetrieb“ war in Anbetracht der Zielsetzung bereits von vornherein auszuschließen, weil es sich bei einem Landesbetrieb nach § 26 LHO um eine unselbstständige Organisationsform innerhalb der Landesverwaltung handelt und hierdurch gerade keine rechtlich verbindlichen gegenseitigen Rechte und Pflichten begründet werden können.

Ein kleiner Exkurs zum Hinweis des Landesrechnungshofs auf den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB): Der BLB ist ein Landesbetrieb, der als Aufgaben den Bundesbau, den dortigen Landesbau und seit einiger Zeit auch das sogenannte Facility Management hat. In Brandenburg sind die Liegenschafts- und Unterbringungsaufgaben im Rahmen des Facility Managements im dortigen Landesbetrieb zentralisiert worden. Laut Internetauftritt verfügt der BLB insgesamt über knapp mehr als 620 Beschäftigte, von denen 300 Personen im Facility Management beschäftigt sind, die ein Anlagevermögen von 290 Mio. Euro verwalten.

Diese Zahlen lassen sich auf die Verhältnisse des Landes Niedersachsen hochrechnen: Das Staatliche Baumanagement und der LFN - Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen - hatten Ende des letzten Jahres laut Jahresbericht 2024 zusammen 1 549 Beschäftigte. Davon gehören 51 dem LFN an, für das Unterbringungsmanagement ist ein Bruchteil davon zuständig. Der Landesbestand hat einen Seebauer-Gebäudewert in Höhe von 2,15 Mrd. Euro. Setze ich die Zahlen miteinander ins Verhältnis, ergibt sich ein aufgerundeter Faktor von 7,5, mit dem für diesen ganzen Bereich mit über 2 200 Beschäftigten zu rechnen wäre. Zum Vergleich: Mit Bundesbau, Landesbau und Liegenschaftsbau haben wir - wie erwähnt - 1 549 Beschäftigte. Es ist ein interessanter Vorschlag des Landesrechnungshofes als oberster Finanzkontrolle des Landes, an dieser Stelle ernsthaft eine Aufblähung des Personalkörpers in den Raum zu stellen.

Der Landesrechnungshof hat ferner die Aktualität der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung moniert. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind dann durchzuführen, wenn Entscheidungen anstehen, in diesem Fall die Befassung des Kabinetts mit der Gesetzesvorlage. Zu diesem Zeitpunkt war die Organisation der Bauverwaltung so, wie sie auch immer noch ist: tradiert. Daher gab es zu dem Zeitpunkt keinen Anhaltspunkt, andere Maßstäbe zugrunde zu legen. Erst danach hat das Kabinett die Grundsätze der Geschäftsprozessoptimierung beschlossen. Es bleibt abzuwarten, bis wann und in welchem Umfang diese Grundsätze umgesetzt werden. Und natürlich - das ist selbstredend - verändern sich dann nachträglich grundsätzliche Annahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Aber auch dann ist die bestehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinreichend transparent, um daraus ohne Probleme Rückschlüsse ziehen und weitere Wertungen vornehmen zu können.

Entfiele zukünftig -wie es im Rahmen der Geschäftsprozessoptimierung beabsichtigt ist - die ablaufverzögernde Einbindung des Landesrechnungshofes und des Haushaltsausschusses bei Baumaßnahmen des Landes, fielen die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung ausgewiesenen monetären Vorteile in der Tat weg. Das sind barwertig über einen Zeitraum von 38 Jahren 3,2 %. Wir erachten die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Nutzwerte - insbesondere die möglichen Einsparungen schon zu Beginn eines solchen Bestellvorgangs, aber auch die Werterhaltung der Gebäude in mittelbarer öffentlicher Hand - als so überragend vorteilhaft - auch wenn das nicht messbar ist -, dass wir diese 3,2 % als monetären Nachteil mehr als aufgewogen sehen.

Zur Aussage, Probleme der Bau- und Liegenschaftsverwaltung würden mit der NIA nicht gelöst: Das ist auch überhaupt nicht die Absicht dieses Gesetzentwurfs. Die übergeordneten Ziele und Zwecke der Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben habe ich eben erwähnt. Es wird damit nicht beabsichtigt, etwaige Probleme in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung fundamental anzugehen - das ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs und nicht das von Landesregierung damit beabsichtigte Ziel.

Ich greife noch einmal die Geschäftsprozessoptimierung in der Bauverwaltung auf. Weil sich die NIA im Rahmen der Organleihe des Staatlichen Baumanagements bedient, partizipiert die NIA natürlich eins zu eins an Effizienzsteigerungen, die im Rahmen dieses Reformvorhabens erzielt werden.

Es wurde kritisiert, die Sanierungsmittel im Kernhaushalt würden zugunsten von NIA-Neubauvorhaben um 100 Mio. Euro gekürzt. Wie Herr Meißner und Herr Soppe bereits letzte Woche ausgeführt haben, ist das mitnichten der Fall. Möglicherweise liegt dabei ein Fehlverständnis der Gesetzesvorlage und der erläuternden Finanzfolgenabschätzung vor.

Bemängelt wurde ferner, dass bereits jetzt private Anmietungen deutlich günstiger seien als eine Abwicklung im öffentlichen Mietbestellbau mit der NIA. Der Landesrechnungshof legt für den Vergleich eine marktangemessene Miete von anfänglich 15 Euro/m² und eine Kostenmiete von 150 Euro/m² über die NIA zugrunde. Als Beispiel wird ein Verwaltungsgebäude mit einer Größe von 1 200 m² gewählt. Dem Vernehmen nach ist die Berechnungsgrundlage mittlerweile übersandt worden¹, mich hat sie noch nicht erreicht, weshalb ich mich zu den Zahlen nicht dezidiert äußern kann. Aber im Zusammenhang mit der ebenfalls letzte Woche genannten Ausgangsgröße von 20 Mio. Euro Investitionskosten sind gewisse Zweifel aufgekommen; entspräche das doch 16 667 Euro/m². Dieser Wert liegt weit jenseits der Flächenkennwerte nach PLAKODA, aber auch der Investitionskosten des Landes für Verwaltungsgebäude in der jüngeren Zeit.

Plausibilisierungsberechnungen des MF haben ergeben, dass wir uns selbst bei einer Anfangsmiete von 15 Euro/m² - wie auch immer dieser Betrag zustande kommt - am privaten Markt über den Betrachtungszeitraum von 33 Jahren - dem Mindestmietzeitraum - perspektivisch nicht zu verstecken brauchen. Das gilt erst recht nicht bei einem längeren Zeitraum. Klar ist, dass bei einer solchen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die anfängliche Vollkostenmiete bei der NIA in der Regel etwas höher liegen wird als die bei einem privaten Mietanbieter. Aber diese Kostenmiete wird im Laufe der Mindestmietzeit sukzessive sinken. Das ist dem Umstand geschuldet, dass in der NIA aufgrund der angelegten Tilgungsstruktur die Fremdfinanzierung und damit natürlich auch der Kostenanteil der Fremdfinanzierungskosten allmählich abnehmen. Die Kostenmiete sinkt also bis zum letzten Jahr der Mindestmietzeit sukzessive. Wird das Mietverhältnis verlängert, reduziert sich die Kostenmiete noch einmal, weil dann die auf 33 Jahre verteilten Investitionskostenkomplett wegfallen. Demgegenüber wird die private Anfangsmiete von 15 Euro/m² natürlich einer Preisindizierung unterliegen. In aller Regel erfolgt in regelmäßigen Zyklen eine Preisanpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex, sodass die Miete in diesem Fall über den Betrachtungszeitraum sukzessive ansteigen wird.

An dieser Stelle greife ich den Faden von vorhin auf: Natürlich kann es zukünftig bei jeder Einzelmaßnahmenbeschaffung durchaus angezeigt sein, einen Vergleich mit dem privaten Anbietermarkt vorzunehmen. Der Problemaufriss des Landesrechnungshofes zeigt, dass mit der NIA die Vergleichbarkeit über den Betrachtungszeitraum deutlich einfacher herzustellen ist als bei konventioneller Eigenerrichtung. Ob dann im Einzelfall einmal eine private Anmietung bzw. ein

¹ Die angesprochenen Unterlagen hat der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 26. August 2025 übersandt (verteilt als **Vorlage 236** des Ausschusses und **Vorlage 2** zur Drucksache 19/7498).

privater Mietbestellbau erfolgen kann, ist individuell zu entscheiden. Durch eine veränderte Veranschlagungspraxis ist aber an dieser Stelle keine Doppelveranschlagung erforderlich. Man hätte dann die Möglichkeit einer privaten Beschaffung - wenn sie sich als wirtschaftlicher darstellen sollte.

Zum möglichen Verstoß gegen die Regelungen der Schuldenbremse: Hierzu will ich keine große juristische Abhandlung zum Besten geben; das ist an der Stelle aber auch gar nicht notwendig. Der Landesrechnungshof moniert, aufgrund der vielfältigen Verflechtungen zwischen Land und NIA sowie des Näheverhältnisses sei eine Kreditaufnahme der NIA für deren bauliche Investitionen dem Land zuzurechnen. Der Landesrechnungshof hat auch völlig zu Recht erwähnt, dass de jure nur das Land selbst - und keine mittelbaren juristischen Personen - Objekt der Schuldenbremsenregelung ist.

Die einschlägige Literatur besagt, dass eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung an dieser Stelle dazu führte, dass eine Zurechnung der Kreditaufnahme der NIA zum Land erfolgen müsste. Die Landesregierung geht davon aus, dass eine solche rechtsmissbräuchliche Umgehung nicht gegeben ist. Es gibt hierzu auch keine grundlegende verfassungsrechtliche Rechtsprechung. Der Landesrechnungshof hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das einer Gesamtbewertung unterliegen muss. Wir sind der Auffassung, dass eine Gesamtbewertung aller subjektiven und objektiven Merkmale sowie die übergeordnete gesetzliche Zielrichtung hinreichend Anlass geben, hier keine rechtsmissbräuchliche Umgehung anzunehmen und an dieser Stelle daher keine Zurechnung erfolgen muss.

Ich komme zu der Aussage, es werde nicht Transparenz für alle Liegenschaften in gleicher Weise hergestellt. Seit dem Jahr 2000 ist über das System der Überlassungsentgelte - wie letzte Woche erwähnt - zumindest eine relative Transparenz im Landeshaushalt gegeben. Dass die Einführung eines echten Mieter-Vermieter-Verhältnisses im Rahmen einer ausgelagerten Struktur an dieser Stelle nicht ernsthaft in Betracht kommt, habe ich bereits erläutert. Daher ist der Einwand nicht vollständiger, gleichmäßiger Transparenz an dieser Stelle aus Sicht des MF zu vernachlässigen.

Der Rechnungshof monierte zudem, durch den öffentlichen Mietbestellbau bei der NIA werde nicht zu sparsamem und wirtschaftlichem Verhalten angeregt. Das sieht das Finanzministerium gänzlich anders: Wir gehen von spürbaren Auswirkungen durch entsprechende Implementierung in künftigen Haushaltsausstellungsverfahren schon bei der Bedarfsermittlung neuer Großvorhaben aus. Salopp formuliert: Ein Quadratmeter, der nicht gebaut wird, ist der günstigste und klimaneutralste. Wir gehen fest davon aus, dass dieser Effekt durch entsprechende Regularien künftig eintreten wird, auch wenn er im Zweifel nicht messbar ist.

Ich kommt zum letzten Kritikpunkt, die Ursache für mangelnde Bauunterhaltung liege darin, dass in der Vergangenheit zu wenig Mittel hierfür bereitgestellt worden seien. Das ist absolut zutreffend, da gibt es überhaupt kein Vertun. Dem stimmen wir voll und ganz zu. Die daraus für den Gesetzentwurf gezogene Konsequenz ist, dass bei großen Neubauvorhaben zukünftig vermieden werden soll, diese implizite Verschuldung folgenden Generationen aufzubürden. Bauunterhaltungsmittel stellen kalkulatorische Bestandteile der Vollkostenmiete dar, die in der NIA abseits vom Kernhaushalt ausschüttungsfest zur Verfügung stehen, und zwar nur für diese Aufgabe. Damit wird gewährleistet, dass der Vermögenswert anders als in der Vergangenheit zukünftig erhalten bleibt, und damit auch der Nutzwert, den wir an dieser Stelle als überragend ansehen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich beginne mit Ihrem Hinweis auf Brandenburg: Ich finde das Argument, das Sie bezüglich des Personalaufbaus, der erfolgen müsste, angebracht haben, aus zwei Gründen nicht stichhaltig: Erstens vernachlässigen Sie dabei, dass jedes Unternehmen und jede Struktur - insbesondere auch eine Bauverwaltungsstruktur - skalieren kann. Eine Interpolation des Personalbedarfs ist nicht nur nicht statthaft, sondern im Gegenteil: Man muss zwischen Overheadstrukturen und den bauausführenden Strukturen unterscheiden, man muss Gebäudetypen unterscheiden usw. Zweitens haben Sie einem Argument zugestimmt, das unsererseits schon mehrfach in die Diskussion eingebracht wurde, dass es nämlich auch insbesondere deshalb in der Bauunterhaltung und in der Bauverwaltung des Landes Niedersachsen ein Problem gibt, weil wir Expertenstellen reihenweise nicht besetzen können. Durch eine andere Organisationsstruktur wird das Problem - das haben Sie selbst zugegeben - nicht gelöst.

Ich finde im Übrigen interessant, dass die Landesregierung heute zugegeben hat, dass das Ziel der Errichtung der NIA ausdrücklich nicht ist, die Probleme des Staatlichen Baumanagements zu lösen. Eine so ehrliche Offenbarung hätte ich nicht erwartet, ich bin aber sehr dankbar dafür.

Zur Zielsetzung dieser Gesellschaft: Herr Brase, was Sie ausgeführt haben, führt zu einem Zirkelschluss: dass es im Wesentlichen darum geht, eine Beziehung mit einer Organisation herzustellen, die vertraglich verpflichtet werden kann, das einzuhalten, was die Landesregierung selbst in der Vergangenheit nach Ihren Worten nicht einhalten konnte, nämlich eine auskömmliche Finanzierung der Bauunterhaltung und der baulichen Tätigkeit des Landes Niedersachsen.

Es gibt nur einen einzigen Grund, aus dem die Landesregierung in der Lage sein könnte, eine Anstalt, die eine 100-prozentige Tochter des Landes ist, in die Situation zu bringen, liefern zu müssen: die Kreditierungsmöglichkeit, und zwar zu 100 % rückabgesichert durch das Land. Das macht deutlich, dass das von Ihnen formulierte Ziel ausschließlich durch externe Kreditierung erreichbar ist und damit das Ziel dieser Anstalt die Kreditierungsmöglichkeit jenseits der Schuldenbremse ist. Die Landesregierung hätte in jedem Jahr die Möglichkeit, dem Parlament einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen, mit dem diese Aufgabe intern erfüllt wird. Das ist eine Frage der Prioritätensetzung und nicht der Kreditfinanzierung. Sie haben durch diesen Zirkelschluss offenbart, dass es um die Kreditierungsmöglichkeit geht, und das ist verfassungswidrig.

Sie stellen des Weiteren auf die erhöhte Transparenz ab, die sich der Landesregierung selbst durch eine solche Struktur böte. Dasselbe wäre der Fall bei Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung und einer Budgetierung. Das könnten Sie jederzeit innerhalb des Staatlichen Baumanagements organisieren. Sie hätten das gleiche Zahlenmaterial zur Verfügung, das Sie sich durch eine solche Anstalt erhoffen. Das ist also kein inhaltlicher Grund. Vielmehr geht es um eine Veränderung des Verhaltens, die man jederzeit auch innerhalb der Landesstruktur implementieren könnte.

Dabei vernachlässigen Sie, dass diese Anstalt dazu führen wird, dass das hohe Maß an Transparenz gegenüber dem Parlament, das seitens der Bauverwaltung bisher bestanden hat, so nicht aufrechterhalten wird. Das Parlament hat dieses hohe Maß an Transparenz in der Vergangenheit aus gutem Grund eingeführt: weil regelmäßig und insbesondere bei größeren Bauvorhaben die realisierten Kosten nicht mit den ursprünglichen Planungen in Einklang standen. Im Gegenteil: Wir haben bei großen Projekten Kostensteigerungen von zum Teil über 100 % erlebt. Das hat dazu geführt, dass der Landtag entschieden hat, dass ihm regelmäßig Bauunterlagen und Kos-

tenrechnungen vorgelegt werden müssen, dass insbesondere für Großprojekte Puffer eingezo- gen wurden etc. Diesen Verpflichtungen entzieht sich die Landesregierung zukünftig.

Nun sagen Sie, die Gesellschaft habe eine Motivation, wirtschaftlicher zu handeln als die Ver- waltung. Nein, das ist nicht der Fall. Ich kann das auch mit Beispielen belegen. In der Vergangen- heit hatten wir im Universitätsbau, wo es Baugesellschaften gab, das gleiche Problem: dass auf- seiten der Baugesellschaften einfach bestellt wurde und das Land liefern musste, weil eine be- gonnene Baustelle nicht einfach stehen bleiben kann, insbesondere, wenn es sich um universi- täre Gebäude handelt, deren Betrieb aufrechterhalten werden muss. So wäre es in jedem ande- ren Bereich auch; wir müssten Zwischenlösungen finden und Ähnliches. Das haben wir bei den beiden Universitätskliniken nur in den Griff bekommen, indem wir eine Steuerungsgesellschaft geschaffen haben, die als zusätzliches Element zwischen der Bauverwaltung und den Baugesell- schaften dafür sorgt, dass Kostendisziplin herrscht.

Wenn es keine intrinsische Motivation gibt, die darauf fußt, dass das Geld endlich ist, dann ist das Geld nicht endlich. Wenn man jederzeit nachbestellen kann, dann bestellt man nach. Die von Ihnen gewählte Konstruktion mit einer Verpflichtung des Landes, die kreditfinanzierten Bau- kosten - egal, in welcher Höhe, und zu 100 % abgesichert - durch die Miete zurückzahlen zu müs- sen, wird dazu führen, dass diese Anstalt unwirtschaftlich handeln wird, weil es keine intrinsi- sche Motivation zur Kostendisziplin gibt. Das werden wir erleben, und zwar schon bei den ersten Maßnahmen. Dann werden Sie zugeben müssen, dass das alles ganz schwierig sei.

Deshalb bitte ich, wenn Sie diesen Weg schon gehen, inständig darum, noch einmal zu überprü- fen, wie Sie Kostendisziplin in dieses System bekommen, und nicht einfach das Problem nach außen zu verlagern, um im Zweifel jemanden dafür verantwortlich machen zu können, dass die Kosten explodieren. Das geht so, wie es jetzt angelegt ist, schief.

Langer Rede kurzer Sinn: Was die Landesregierung hier vorlegt, ist nicht wirtschaftlicher. Es ist wirtschaftlich nicht begründet. Es zielt nur auf zusätzliche Kreditaufnahmemöglichkeiten ab. Im Übrigen hat Herr Brase, hat die Landesregierung insgesamt auch heute nicht begründet, warum das außerhalb der Kreditierungsmöglichkeiten des Landes, also außerhalb der Schuldenbremse, stattfinden soll. Das muss inhaltlich begründet sein. Das kann man nicht mit dem Zirkelschluss, den Sie vorgetragen haben, begründen.

Außerdem nehmen Sie dem Landtag die Möglichkeit, Transparenz mit Blick auf die einzelnen Großprojekte zu erhalten und in die laufenden Verfahren einzugreifen, wenn es nottut. Denn die entsprechenden Vorhaben werden sämtlich in die Sphäre der Landesregierung und der Ge- schäftsführung der Anstalt übertragen, ohne jede Einflussmöglichkeit des Parlaments. Das halte ich beinahe für den größten Fehler in dieser Konstruktion.

Abg. Dr. Dörte Liebetruß (SPD): Vielen Dank für Ihre Stellungnahme, Herr Brase, die den viel- fältigen Nutzen, den die neue Anstalt haben kann, deutlich gemacht hat. Ich möchte heute nicht auf sämtliche angesprochenen Punkte eingehen; wir haben noch weitere Sitzungen zur Beratung und Bewertung der verschiedenen einzelnen Aspekte.

Da Sie, Herr Thiele, den Punkt Wirtschaftlichkeit adressiert haben, will ich aber zum einen darauf aufmerksam machen, dass Herr Brase auf die Wirtschaftlichkeitsberechnungen hingewiesen hat, die durchgeführt werden. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass derzeit vielerorts in der

Frage, wie gebaut werden soll, auch ein Investorenbau mit externen Vermietern in Betracht gezogen wird. Dabei ist, wie in Ihren Ausführungen, Herr Brase, deutlich geworden ist, häufig zum Ende bzw. mit weiterem Voranschreiten der Laufzeit mit steigenden Kosten zu rechnen.

Ich danke auch für Ihren Hinweis auf die Vorteile, die die neue Anstalt insbesondere im Hinblick auf die Bauunterhaltung haben kann, die für die Nutzerinnen und Nutzer von Landesliegenschaften wichtig ist. Wenn der Staat als funktionierender Staat erlebt werden soll, dann muss die Bauunterhaltung funktionieren.

Abg. **Jürgen Pastewsky** (AfD): Wie ich schon bei der ersten Beratung im Plenum ausgeführt habe, geht es hierbei einzig und alleine darum, die Schuldenbremse zu umgehen. Das ist durch die heutige Stellungnahme der Landesregierung deutlich geworden, und das sollten Sie auch klar so benennen. Besonders spektakulär werden Ihre Argumente, wenn Sie zur Zahl der eingesparten Quadratmeter sagen: Das ist zwar nicht messbar, aber wir gehen fest davon aus. - Das ist das Niveau der Landesregierung.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE): Zunächst einmal danke ich der Landesregierung für ihre Stellungnahme.

Zu dem Argument, dass die NIA die Probleme des Staatlichen Baumanagements nicht löst: Viele Gesetze, Landesbetriebe und Gesellschaften sind nicht dazu geeignet, sämtliche Probleme des Staatlichen Baumanagements zu lösen; dieser Gesetzentwurf stellt insofern keine Besonderheit dar. Herr Brase hat auf die Probleme hingewiesen, die eine komplette Umstellung verursachen würde, und die kaum darstellbare Höhe der Bauunterhaltungsverpflichtungen erwähnt. Sie haben in diesem Zusammenhang von einem „evolutionären Vorgehen“ gesprochen.

Was Sie mit Blick auf die Finanzbedarfe und die Schuldenbremse ausgeführt haben, steht so auch im Gutachten. Das Ziel jetzt ist, die versteckte Verschuldung infolge des Ausbleibens von Maßnahmen durch wirtschaftliche Kriterien inklusive einer Tilgung durch Mieten sichtbar zu machen.

Sie haben von „Prioritätensetzung“ gesprochen. Wir sind in der jetzigen Situation, weil bisher nicht priorisiert wurde. In der Vergangenheit waren Ihnen Bauunterhaltung, Sanierung und Neubau relativ egal oder wurden nachrangig betrachtet. Unter CDU-geführten Regierungen lag das Staatliche Baumanagement auch schon in Verantwortung von CDU-Ministern.

Wir sind nun einmal in dieser Lage und wissen, dass das, was auf Bundesebene möglich gemacht wird, nicht ausreichen wird. Der Landesrechnungshof hat die bestehenden Bedarfe erhoben. Wir kommen mit den jetzigen Spielräumen, die wir durch das Sondervermögen und die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen haben, nicht einmal annähernd dahin, die Probleme zu lösen. Wir müssen aber eine Lösung finden, und das ist eine. Insofern vielen Dank an die Landesregierung dafür, dass sie diesen Vorschlag gemacht hat.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herr Dr. Hoffmann, es waren viele Landesregierungen und die sie tragenden Fraktionen über viele Legislaturperioden hinweg, die regelmäßig zu Haushaltsplanentwürfen und Haushaltsbeschlüssen gekommen sind, die am Ende dazu geführt haben, dass Baumaßnahmen oder die Bauunterhaltung nicht auskömmlich finanziert waren.

Zur Wahrheit gehört auch, dass ein Teil des Problems schon in der Vergangenheit war, dass die Bedarfe die im Haushaltsplanentwurf für einzelne Baumaßnahmen veranschlagten Mittel letzten Endes regelmäßig deutlich überschritten haben, was die Möglichkeiten der Landesregierung hinsichtlich der Bauunterhaltung wiederum deutlich eingeschränkt hat. Das hat dazu geführt, dass wir eine Systemumstellung vorgenommen haben, die eigentlich gerade erst greift, der Sie aber keine Zeit geben, um sich tatsächlich in der Struktur zu verfestigen, und die zu ehrlichen Zahlen mit Blick auf die Baukosten führt, und zwar über einen längeren Zeitraum, sodass wir entsprechend im Rahmen des Landeshaushalts handeln können.

Des Weiteren bin ich über das Argument des evolutionären Vorgehens überrascht. Denn dass die Summe der Mieten, die aufgerufen werden müssten, jeden Kernhaushalt überfordern würde - das wird hiermit im Kern ausgesagt -, ist am Ende der zeitlichen Strecke - in 10, 15, 20, möglicherweise 25 Jahren - genauso richtig wie jetzt. Sie geben damit zu, dass es dauerhaft zu einer erheblichen Kreditfinanzierung kommen muss, weil der Kernhaushalt das, was er leisten soll, nicht leisten kann, und zwar nicht nur jetzt, sondern auch in Zukunft. Das Problem ist, dass zu dem, was Sie, wie Sie sagen, im Rahmen des Kernhaushalts nicht leisten können, Zinszahlungen hinzukommen. Das muss zu einer vollständigen Überforderung des Kernhaushalts führen - egal, ob Sie die Rechnung im Haushaltsplanentwurf aufmachen müssen oder indirekt über Mietzahlungen, die Sie auch im Haushaltsplanentwurf abbilden müssen. Das ist und bleibt eine Milchmädchenrechnung, die kurzfristig dazu führen soll, Bauprojekte, die nicht im Haushaltsplanentwurf verankert werden sollen oder können, kreditfinanziert realisieren zu können.

Für das Justizzentrum sollte meines Wissens in diesem Jahr eigentlich schon die Grundsteinlegung erfolgen. Offenbar konnte die Landesregierung das nicht realisieren, weil sie es nicht im Haushalt abbilden konnte, und will es jetzt kreditfinanzieren - in dem Wissen, dass der Kernhaushalt das langfristig nicht wird leisten können, wenn er nicht eine grundlegende strukturelle Veränderung erfährt. Das, Herr Brase, ist das eigentliche Problem an diesem Vorhaben der Landesregierung: dass sie nicht die Kraft aufbringt, entsprechende Vorhaben im Haushaltsplan darzustellen, die Lösung deshalb auf die Zukunft vertagt und so künftige Kernhaushalte deutlich stärker mit Zinszahlungen belastet. Das ist ein politischer, aber auch ein administrativer Fehler.

MR Brase (MF): Herr Thiele, ein erläuternder Hinweis zu Ihrem letztgenannten Punkt: Wir reden hier über Beschaffungsvarianten. Der öffentliche Mietbestellbau über die NIA tritt hier in Konkurrenz zum konventionellen Landeseigenbau bzw. zu privaten Anmietungen oder privatem Mietbestellbau. Die haushalterische Veranschlagung und Abbildung von privaten Mietaufwendungen unterscheidet sich in nichts von denen, die die NIA künftig bei ihren Mietbestellbauten ansetzt. Insofern handelt es sich hier um „Doing as usual“. Es gibt an dieser Stelle keinen Unterschied.

MDgt'in Breusing (LRH): Da es sich hierbei um ein sehr komplexes Thema handelt, möchten wir als Landesrechnungshof in der nächsten Fortsetzung der Beratung auf die Themen eingehen, die Herr Brase heute angesprochen hat. Wir werden dann zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu Sachstand und Fortschritten bei der Errichtung zweier Produktionsküchen

Der Ausschuss hat in seiner 111. Sitzung am 20. August 2025 dem Unterrichtsantrag der Fraktion der CDU vom 1. Juli 2025 zugestimmt und die Landesregierung gebeten, in der heutigen Sitzung zu unterrichten.

Unterrichtung

Herr **Gross** (MWK): Der Landtag hatte am 25. September 2024 die Beschlussempfehlung in der Drucksache 19/5334 nebst Anlage des Unterausschusses „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ angenommen und zur Kenntnis genommen, dass die beteiligten Ressorts - das MJ und das MWK - den Vorschlag des Landesrechnungshofes für eine gemeinsame Produktionsküche intensiv geprüft haben, sich eine gemeinsame Versorgung von hannoverschen Hochschulen und von Justizvollzugsanstalten jedoch nicht realisieren lässt.

Im Anschluss daran wurde die unterbrochene Planung für die Produktionsküche für hannoversche Hochschulen fortgesetzt und von der Universität Hannover nach Durchführung eines VgV-Verfahrens ein Generalplaner für die Maßnahme beauftragt. Die Planungen des Gebäudes und der technischen Anlagen schreiten zügig voran. Die Leistungsphase 2 nach HOAI - Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen -, also die Vorentwurfsplanung, ist weitestgehend abgeschlossen. Zurzeit wird die Entwurfsplanung - Leistungsphase 3 - und damit einhergehend die Haushaltsunterlage - Z-Bau - vorbereitet. Diese wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 fertiggestellt sein. Der Baubeginn ist für Ende 2026/Anfang 2027 geplant. Mit einer Fertigstellung der Baumaßnahme wird nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich für Mitte 2029 gerechnet.

Die Gebäudeplanungen laufen parallel zum Abschluss des Kaufvertrags über das Grundstück mit der Landeshauptstadt Hannover, sodass hierdurch keine Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf entstehen.

Wie in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 19/7408 angekündigt, liegt der finale Entwurf des Kaufvertrags für den Erwerb des Grundstücks von der Landeshauptstadt Hannover durch die Universität Hannover seit Ende Juni 2025 vor. Seitens der Landeshauptstadt Hannover waren noch verschiedene Aspekte hinsichtlich der Vertragsgestaltung zu klären. Nach deren Klärung und den damit verbundenen Anpassungen im Vertragstext ist erneut der vorgeschriebene Gremienlauf bei der Stadt Hannover - Wirtschaftsausschuss, Rat der Stadt - einzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Beschlüsse im Oktober vorliegen und die darauffolgende notarielle Beurkundung voraussichtlich im November dieses Jahres erfolgt. Die Eintragung ins Grundbuch würde dann im Anschluss erfolgen. Dieser Prozess findet, wie erläutert, parallel zu und unabhängig von der laufenden Gebäudeplanung statt.

Gemäß der Beschlussfassung des Landtags vom 25. September 2024 werden das MWK und das MJ ab dem Vorliegen der HU-Bau regelmäßig im sechsmonatigen Abstand über den Fortgang der Planungen unterrichten.

RD **Wolf** (MJ): Gerne unterrichte ich für das MJ zur geplanten Produktionsküche am Standort der JVA Sehnde. Zum Verständnis mit Blick auf Planung, Zusammenhänge und Zeithorizonte halte ich es für erforderlich, in aller Kürze auf die Historie der in Rede stehenden Küche einzugehen.

2015 haben wir die Landesküchenkonzeption zur Verpflegung der Gefangenen erarbeitet, weil uns der steigende Sanierungsbedarf und die hohen Kosten schon damals Probleme bereitet haben und wir darauf reagieren wollten. Aufgrund der Konzeption haben wir 2016 den Einstieg in die erste Cook-and-Chill-Küche am Standort der JVA Vechta gemacht. Diese Küche konnte Mitte letzten Jahres in Betrieb genommen werden.

2016 haben wir die baufachliche Beratung einer zweiten Cook-and-Chill-Küche in Auftrag gegeben, und zwar damals am Standort der JVA Hannover. Die Planung musste aber ein Jahr später eingestellt werden, da in der bestehenden Küche bereits im Cook-and-Serve-Verfahren - also vor Ort gekocht und ausgegeben - gekocht wurde und schon damals die Erkenntnis bestand, dass es nicht möglich ist, zwei Kochverfahren in einer Küche zu betreiben, nämlich Cook-and-Serve und Cook-and-Chill.

2017 hat der Landesrechnungshof die Verpflegung der Gefangenen geprüft und unter anderem empfohlen, die erste Cook-and-Chill-Küche in Vechta erst zu evaluieren, bevor diese Art der Küchen weiter geplant werden. Aus diesem Grund hat der Landesrechnungshof auch empfohlen, beim erforderlichen Neubau einer Küche in der Jugendanstalt Hameln mit dem Cook-and-Serve- und nicht mit dem Cook-and-Chill-Verfahren zu planen. Die Kosten für diese Planung wurden von der Bauverwaltung im Jahr 2020 auf ungefähr 17,87 Mio. Euro geschätzt.

2020 konnte aber auch die Küche in der JVA Wolfenbüttel nicht weiter betrieben werden und musste geschlossen werden, sodass wir eine Containerküche für rund 1,5 Mio. Euro angemietet haben. Im Jahr 2020 wurde daher entschieden, nicht länger auf die Fertigstellung und Evaluierung der Produktionsküche in Vechta zu warten, sondern bei der Küchenplanung der Jugendanstalt Hameln das Cook-and-Chill-Verfahren einzubeziehen. Die Planung der Küche am Standort der Jugendanstalt Hameln ergab, dass keine Realisierung im Bestandsgebäude möglich, sondern ein Neubau erforderlich ist. Die Kosten für diesen Neubau wurden 2022 auf über 30 Mio. Euro geschätzt.

Aufgrund dieser enormen Kostensteigerung wurde die Bauverwaltung beauftragt, eine Standortanalyse durchzuführen, die im Ergebnis in der Errichtung einer Cook-and-Chill-Küche an der jetzt in Rede stehenden Produktionsküche in Sehnde mündete. Um Kosten zu sparen, sollte diese Küche im Wesentlichen als Kopie der ersten Produktionsküche in Vechta errichtet werden, um die JVA Wolfenbüttel, die Jugendanstalt Hameln sowie die Abteilung Hildesheim versorgen zu können. Die Kostenschätzung für eine derartige Küche am Standort der JVA Sehnde belief sich gleichwohl auf 37,1 Mio. Euro zuzüglich erforderlicher Nebenmaßnahmen in den zu beliefern- den Standorten.

Wie bereits in der 6. Sitzung des Unterausschusses „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ am 14. August 2024 dargelegt, haben das MWK und das MJ den Vorschlag des Landesrechnungshofs für eine gemeinsame Produktionsküche intensiv geprüft und sind zu dem Ergebnis gelangt, dass sich eine gemeinsame Versorgung von hannoverschen Hochschulen und Justizvollzugsanstalten aus diversen Gründen nicht realisieren lässt.

Diese Darstellung der Historie verdeutlicht meines Erachtens, dass die Landesregierung stets gewissenhaft, verantwortlich und vorausschauend geplant und Anregungen auch stets konstruktiv aufgegriffen hat. Den Vorgaben des Landesrechnungshofs folgend, hat das MJ auch die Evaluation der Cook-and-Chill-Produktionsküche am Standort der JVA Vechta durchgeführt.

Eine abschließende Meinungsbildung mit Blick auf das Evaluationsergebnis und den weiteren Fortgang ist jedoch noch nicht erfolgt. Trotz des bestehenden dringenden Handlungsbedarfs müssen wir in Anbetracht der aktuell prognostizierten Kosten - Stand heute wären das immer noch 29,7 Mio. Euro für die Küche in Sehnde - noch einmal sorgfältig prüfen, wie wir die künftige Versorgung der Anstalten innerhalb des Justizvollzugs ressourcen- und mittelsparend sicherstellen können.

Angesichts der mit einer Cook-and-Serve-Küche verbundenen Möglichkeiten der Beschäftigung und Ausbildung von Gefangenen im Vollzug und den mit einer Cook-and-Chill-Küche verbundenen Transportwegen und -kosten sowie den Kosten für erforderliche Nebenmaßnahmen an den zu beliefernden Standorten wird das MJ zeitnah erneut prüfen, ob eine Sanierung oder ein Neubau kostengünstig an den jeweiligen Standorten erfolgen kann oder die Kosten anderweitig gesenkt werden können.

Aussprache

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Als wir im vergangenen Jahr im Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ über die Zusammenlegung der Produktionsküchen diskutiert haben, war eines der Hauptargumente, warum man der Empfehlung des Landesrechnungshofs und auch einem entsprechenden Antrag der CDU-Fraktion nicht folgen kann, dass großer Zeitdruck herrschen würde und man bei dem Projekt schnell vorankommen müsse. Nun ist fast ein Jahr vergangen, und aktuell ist noch nicht einmal das Grundstück gekauft - es ist also noch nicht wirklich etwas passiert. Deshalb stellt sich schon die Frage, ob man tatsächlich so viel Zeit verloren hätte, wenn sich noch einmal etwas genauer mit der Empfehlung des Landesrechnungshofs bzw. unserem Antrag auseinandergesetzt und geprüft hätte, ob eine Zusammenlegung nicht doch sinnvoll sein könnte.

Ein weiteres Argument war, dass gemäß NHG das Studentenwerk Dritte nicht versorgen darf. Das NHG wird aber gerade geändert, und nach meiner Kenntnis sieht der Entwurf vor, dass Studentenwerke Dritte dann versorgen dürfen, wenn die marktüblichen Entgelte dafür erhoben werden.

MR **Jungeblodt** (MWK): Zunächst einmal zu der von Ihnen angesprochenen Verzögerung und auch der Frage, warum der Kaufvertrag über das Grundstück noch nicht geschlossen ist. Dazu hätten wir noch lange ausführen können. Tatsache ist, dass das Verfahren durch die in diesem

Zusammenhang geführten Diskussionen - auch die parlamentarischen - insgesamt hinausgezögert wurde. Die Verfahrensschritte, die jetzt unternommen wurden, um den Vertrag zu finalisieren, sind Standard: So gab es etwa ein Vergabeverfahren für einen entsprechenden Unternehmer, das einer gewissen Zeit bedarf. Und wenn die Landeshauptstadt Hannover noch Klärungsbedarf hat, muss das natürlich auch entsprechend berücksichtigt und abgebildet werden.

Sie hatten weiter erwähnt, ein Argument sei seinerzeit gewesen, dass die Studierendenwerke laut NHG keine anderen Personen außer Studierenden versorgen sollten und deshalb auch eine Gefangenversorgung nicht rechtsadäquat wäre.

In der Tat hat das MWK einen Gesetzentwurf für eine Novellierung des Hochschulgesetzes erarbeitet, der sehr umfangreich ist und die strategische Entwicklung der Hochschulen deutlich stärken wird. Der Gesetzentwurf befindet sich allerdings momentan noch im Stadium der Ressortmitzeichnung. Vor der ersten Kabinettsbefassung und auch vor einer Anhörung kann es also noch zu Änderungen kommen.

Richtig ist, dass sich eine kleine Änderung darauf bezieht, dass es den Studierendenwerken - noch heißen Sie „Studentenwerke“; hier soll eine neue Bezeichnung eingeführt werden - ermöglicht werden soll, in einem sehr engen Rahmen Dritte mit Mensaleistungen zu versorgen. Das haben sie sich gewünscht. Allerdings ist die Formulierung im Gesetz insofern ganz klar beschränkt, als die Studierendenwerke Dritte mit Mensaleistungen versorgen dürfen sollen, soweit der hochschulbezogene Versorgungsauftrag dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf eine Versorgung von großen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Justizvollzugsanstalten bezieht sich das also explizit nicht. Weitere Voraussetzungen sind, dass diese Leistungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erbracht werden können und nicht nur kostendeckende, sondern marktübliche Entgelte erhoben werden.

Hintergrund dieser Änderung war ein Vorschlag einzelner Studierendenwerke, die an manchen Standorten punktuell - etwa in Zeiten geringerer Auslastung, wie in der vorlesungsfreien Zeit - im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Dritten Zugang zu den Essensangeboten in den Mensen ermöglichen wollen. Hintergrund war aber gerade nicht der Wunsch, dauerhaft und unabhängig von der schwankenden Auslastung die regelhafte Versorgung einer größeren Anzahl von Personen - wie etwa der Gefangenen in einer JVA - sicherstellen zu können. Auch soll, wie gesagt, eine zusätzliche Voraussetzung die Erhebung marktüblicher Preise sein, um eine unzulässige Quersubventionierung auszuschließen. Dies wäre für die Versorgung von Gefangenen aber sicherlich unattraktiv.

Herr **Gross** (MWK): Ich möchte betonen, dass seit den Sitzungen des Unterausschusses „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ im letzten September durchaus einiges passiert ist: Die Leistungsphase vor Entwurfsplanung ist abgeschlossen; die HU-Bau wird nunmehr erstellt, und das Verfahren zum Grundstückserwerb läuft parallel. Dadurch entstehen keine Verzögerungen bei der Planung. Nach den Gesprächen, die wir regelmäßig mit der Universität Hannover führen, befassen sich die Planer auch schon mit weitergehenden Detailfragen zur Ausgestaltung des Gebäudes auf diesem Grundstück.

Wie die Prozesse bei der Stadt Hannover durchgeführt werden - leider nicht parallel, sondern nacheinander -, liegt außerhalb der Einflussmöglichkeit des Landes. Zum Beispiel hat die Stadt

in Bezug auf Altlasten erst im Oktober 2024 mitgeteilt, dass die Erstellung eines Altlastengutachtens zwingend notwendig sei, um den Kaufvertrag zu finalisieren. Und die Ergebnisse des Altlastengutachtens lagen erst im Mai dieses Jahres vor. Insofern: Es passiert sehr viel, und alle erforderlichen Prozesse, auf die wir Einfluss haben, laufen parallel.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Herr Jungeblodt, Sie haben gesagt, dass auch die parlamentarische Diskussion den Prozess beeinflusst bzw. verzögert hat. Welche parlamentarische Diskussion meinen Sie konkret? Im vergangenen Jahr hat der Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ im Abstand von 14 Tagen in zwei regulären Sitzungen über dieses Thema diskutiert, und in der zweiten Sitzung wurde das Ganze schon abgeräumt.

MR **Jungeblodt** (MWK): Zur Klarstellung: Die Bedenken, die der Landesrechnungshof geäußert hat, haben dazu geführt, dass die Ressorts noch einmal geprüft haben, ob nicht doch eine gemeinsame Küche möglich ist. Dieser Prozess hat sehr intensiv stattgefunden, und das war auch sicherlich sinnvoll. Letztlich sind wir aber zu dem gleichen Ergebnis wie vorher gekommen. Dieser Prozess hat - einschließlich der parlamentarischen Diskussion - viel Zeit in Anspruch genommen.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE): Wir haben ja bereits im Rahmen der vergangenen Beratungen die gehört, warum die in Rede stehende Zusammenlegung aus sachlichen bzw. inhaltlichen Gründen nicht funktioniert. Heute haben wir noch einmal gehört, dass eine umfassende Mitversorgung von Gefangenen auch rechtlich nicht möglich ist bzw. sein wird.

Ausgeführt wurde auch, dass noch die Gremien der Stadt Hannover beteiligt werden. Müssen wir diesbezüglich Sorge haben? Gibt es Hinweise darauf, dass noch einmal jemand seine Meinung ändert?

Herr **Gross** (MWK): Es gibt überhaupt keinen Anlass zu der Annahme, dass eine der beteiligten Parteien nicht zu einem Vertragsabschluss kommen möchte, dass das Grundstück doch nicht erworben werden könnte oder der Verkäufer doch nicht mehr verkaufen möchte. Die Finalisierung des Kaufvertrags ist erfolgt, und der reguläre Gremiendurchlauf bei der Stadt Hannover wird durchgeführt. Jetzt geht es vor allem um technische Fragestellungen.

MDgt'in **Breusing** (LRH): Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist die gesamte Entwicklung sehr ärgerlich. Wir haben Ihnen im vergangenen Jahr im Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ dargelegt, dass eine Zusammenlegung von zwei Produktionsküchen durchaus möglich gewesen wäre. Wir haben eine gemeinsame Lösung von zwei Ressorts für zwei Ressorts angeregt, die ein enormes wirtschaftliches und innovatives Potenzial gehabt hätte.

Im Unterausschuss ist dann entschieden worden, es bei einem Prüfauftrag zu belassen. Ein wichtiges Argument in diesem Zusammenhang war damals, dass es schnell gehen sollte mit den Planungsprozessen, um die Mittagessenversorgung der Studierenden möglichst schnell sicherzustellen. Jetzt ist ein Jahr vergangen, und für keines der beiden Projekte liegt eine HU-Bau vor.

Das MWK hat ausgeführt, dass die Haushaltsunterlage Bau voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 fertiggestellt sein wird. Wie ist denn der Zeitplan des MJ? Für mich hörte es sich eben so an, als seien Sie bei den Planungen im Prinzip noch mal ganz weit vorne eingestiegen.

LMR'in **Meyer** (MJ): Es ist in der Tat so, wie Sie vermuten: Wir steigen bei den Planungen noch einmal vorne ein. Die Landesküchenkonzeption datiert aus dem Jahr 2015. Mittlerweile hat es aber diesbezüglich Entwicklungen und Veränderungen gegeben, sodass wir jetzt an einem Punkt sind, an dem wir alles intensiv prüfen und sozusagen von rechts auf links drehen. Wir prüfen, wir das Cook-and-Chill-Verfahren im Justizvollzug in der Fläche wirklich einsetzen wollen und können.

Ergebnisse der Evaluation sind - sicherlich nicht überraschend -, dass der Energieaufwand signifikant höher ist, dass wir ein Logistikkonzept hinterlegen müssen, aber auch - das ist ein softer Faktor -, dass wir in diesen Küchen keine Ausbildungsmöglichkeiten mehr für Gefangene vorhalten können. Wenn es ein standardisiertes Verfahren mit standardisiertem Essen gibt, nehmen wir den JVAen gewisse Spielräume und eine gewisse Eigenverantwortung in diesem Bereich.

Der Ausschuss hat auch zu Recht gesagt, dass von den Ressorts ein Kostenbewusstsein erwartet wird, und wir können kaum rechtfertigen, nochmals eine Küche für über 30 Mio. Euro zu bauen - wobei die Kosten für die Nebenmaßnahmen noch gar nicht eingerechnet sind. Deshalb haben wir gesagt: Wenn wir ernsthaft Haushaltsmittel einsparen wollen, müssen wir alles noch einmal von rechts auf links drehen. Deswegen prüfen wir gemeinsam mit dem MF alle Standorte und schauen, ob wir die Bestandsküchen vielleicht auch unter Absenkung von Qualitätsstandards - ohne gegen EU-Richtlinien oder Ähnliches zu verstoßen - noch ans Laufen bekommen, um uns bei einer Wirtschaftlichkeitsabwägung nicht vorwerfen zu müssen, dass wir einfach so weitergemacht haben. Dazu hat sicherlich auch die Diskussion im Landtag beigetragen.

Wir wissen natürlich um das Ausfallrisiko - das will ich gar nicht schönreden. Aber wir haben auch entsprechende Kompensationsmöglichkeiten. Dass alles ganz schnell gehen muss, ist ja immer sozusagen ein unschlagbares Argument. Aber wir meinen, dass wir im Vollzug eine solche Prüfung vertreten können. Im Bereich des MWK geht es bei zu Verpflegungen ja um ganz andere Größenordnungen; aber zum Beispiel in der Abteilung Hildesheim gibt es 42 Haftplätze, sodass es im Fall eines Ausfalls der Küche sicherlich auch gute alternative Versorgungsmöglichkeiten gibt.

Tagesordnungspunkt 4:

Die Einführung eines Landesbaukindergelds prüfen

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/7483](#)

erste Beratung: 69. Plenarsitzung am 26.06.2025

AfHuF

zuletzt beraten: 111. Sitzung am 27.08.2025 (Beginn der Beratung, Verfahrensfragen)

Fortsetzung der Beratung

dazu: *Schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung vom 21. August 2025 (Vorlage 1)*

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) dankt der Landesregierung für die erbetene schriftliche Unterrichtung und drückt sein Bedauern darüber aus, dass sie, wie daraus hervorgehe, keine Gespräche mit der Bundesebene zum Thema Baukindergeld führe.

Die AfD-Fraktion beabsichtige mit dem Entschließungsantrag, jungen Familien ein Eigenheim zu ermöglichen. Die Landesregierung führe an, die Bildung von Wohneigentum im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung zu unterstützen, jedoch sei festzustellen, dass die entsprechenden Instrumente nicht wirkten. Die AfD-Fraktion habe dieses Thema schon in der Vergangenheit zur Diskussion gestellt, etwa mit einem Antrag, der auf eine Anrechnung der Grunderwerbsteuer abgezielt habe. Demnächst werde sie einen Entschließungsantrag vorlegen, der eine Art Begrüßungsgeld für Kinder zum Gegenstand und damit einen ähnlichen Effekt habe, um jungen Familien den Erwerb von Wohneigentum zu ermöglichen. Dies halte die AfD-Fraktion für sozial gerecht und unbedingt erforderlich für einen Vermögensaufbau, der für eine Industrienation wie Deutschland angemessen sei.

Abg. **René Kopka** (SPD) weist darauf hin, dass es das Instrument des Baukindergeldes auf Bundesebene schon einmal gegeben habe und dies entsprechend bewertet worden sei. Es sei auch nicht ersatzlos weggefallen. Insbesondere für die Zielgruppe der jungen Familien gebe es zwei entsprechende KfW-Programme, die keine bloßen Zuschussmodelle darstellten:

Zum einen sei das Programm „Wohneigentum für Familien“ zu nennen, das zinsgünstige Kredite bis 270 000 Euro für klimafreundliche Neubauten biete. Die Zielgruppe seien junge Familien mit einem Kind unter 18 Jahren und einem Jahreseinkommen bis 90 000 Euro plus 10 000 Euro für jedes weitere Kind. Zum anderen sei auf das KfW-Programm „Jung kauft Alt“ hinzuweisen, das sich ebenfalls gezielt an Familien mit Kindern und mittlerem Einkommen richte. Mit diesen Instrumenten sei eine zielgenauere Förderung des Eigenheimerwerbs möglich.

Vor dem Hintergrund, dass die schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung den aktuellen Sachstand wiedergebe und die Fraktionen ihre Standpunkte bereits im Rahmen der Einbringung im Plenum ausgetauscht hätten, schlugen die Koalitionsfraktionen vor, heute über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) erwidert, die angeführten KfW-Programme seien der AfD-Fraktion bekannt, allerdings seien sie nicht mehr ausreichend, denn Deutschland sei Schlusslicht in Europa, was die Eigenheimquote angehe. In diesem Zusammenhang sei auf Schweden und Norwegen zu verweisen, die sich in der Vergangenheit in einer ähnlichen Situation befunden hätten. Wenn man es mit der Ermöglichung von Wohneigentum ernst meine, müsse man alle verfügbaren Mittel ergreifen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans

Unterrichtung - [Drs. 19/7515](#)

direkt überwiesen am 20.06.2025

federführend: AfSAGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Der - mitberatende - **Ausschuss** nimmt die Unterrichtung ohne Aussprache zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 6:

Die Potenziale der Energiewende als Chance nutzen - Niedersachsens Seehäfen jetzt beim Hafenausbau unterstützen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3985](#)

erste Beratung: 38. Plenarsitzung am 18.04.2024

federführend: AfWVBuD

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAHuSch

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, AfD

Ablehnung: CDU

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 7:

Eine starke maritime Wirtschaft braucht eine leistungsfähige Anbindung des Hafenhinterlandes!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5072](#)

direkt überwiesen am 21.08.2024

federführend: AfWVBuD

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAHuSch

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 8:

Sicherstellung der Finanzierung und Modernisierung der Hafeninfrastruktur in Niedersachsen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5979](#)

erste Beratung: 56. Plenarsitzung am 13.12.2024

federführend: AfWVBuD

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAHuSch

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung an, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 9:

Die deutsche Einheit endlich auch in Niedersachsen vollenden! Räumliche Trennung von Darchau und Neu-Darchau durch einen Brückenbau überwinden.

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5613](#)

direkt überwiesen am 25.10.2024

federführend: AfWVBuD

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Der **Ausschuss** setzt diesen Punkt von der Tagesordnung ab und kommt überein, die Mitberatung in seiner nächsten, für den 3. September 2025 vorgesehenen Sitzung durchzuführen.
